

AZ: 4123/16

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über das Zustandekommen eines Stromgrundversorgungsvertrages, über Entgelte für die Belieferung sowie Kostenforderungen der Beschwerdegegnerin 1.

Die Beschwerdeführerin ist nach Beendigung einer Zwangsverwaltung im April 2015 Eigentümerin eines Hausgrundstücks mit mehreren Wohnungen geworden, auf dem sich die streitgegenständliche Lieferstelle befindet. Nach der Übernahme des Grundstücks ließ sie mehrere Stromzähler durch einen von ihr beauftragten Elektroninstallateur erneuern. Weil die Beschwerdeführerin die ursprünglich geplanten Wohnungen bisher nicht errichtete, blieben die Stromzähler ohne Verbrauch. Die Beschwerdegegnerin 1, der örtlich zuständige Grundversorger, berechnete der Beschwerdeführerin in der Folgezeit für insgesamt sechs Stromzähler die Kosten der Grundversorgung. Die Beschwerdeführerin widersprach unter Hinweis auf den Leerstand des Objektes den Kostenforderungen. Der Zähler mit der Nummer ...230DIB existiere zudem nicht. Während des Schlichtungsverfahrens stornierte die Beschwerdegegnerin 1 rückwirkend die Verträge sowie die Kosten für fünf der Stromzähler. Eine Vor-Ort-Besichtigung des Netzbetreibers, der Beschwerdegegnerin 2, ergab, dass auch der Zähler mit der Nummer ...230DIB im Haus eingebaut war. Die Beschwerdeführerin ließ zwischenzeitlich mehrere Stromzähler stilllegen. Die Beschwerdegegnerin 1 verlangt aktuell von der Beschwerdeführerin auf der Basis eines errechneten Verbrauchs von 45 kWh noch die Kosten eines Grundversorgungsvertrages für den Zähler Nummer ...230DIB (Forderungen aus Rechnungen 2015, 2016 – 252,25 EUR) sowie Kosten für Mahnungen, Sperrankündigungen sowie versuchte Sperrungen in Höhe von zusammen 407,65 EUR.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe sich stets auf die Angaben des Zwangsverwalters sowie des von ihr beauftragten Elektroinstallateurs verlassen. Der Zwangsverwalter habe das Objekt erst zum Mai 2015 freigegeben und auch die Anmeldungen bei der Beschwerdegegnerin 1 vorgenommen. Dass der Zähler mit der Nummer ...230DIB seit 1995 vorhanden gewesen sei, habe sie nicht gewusst. In jedem Fall sei auch auf diesem Zähler wegen des Leerstandes kein Verbrauch angefallen. Dies ergebe sich aus der Aussage des Installateurs. Die Beschwerdegegnerin 1 habe auf keinen ihrer Widersprüche reagiert und damit die Kosten selbst zu verantworten. Das Objekt sei nicht zugänglich und daher ohne Terminabsprache auch keine Sperrung von Zählern möglich gewesen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin 1, dass diese auf ihre Forderungen verzichtet.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt einen vollständigen Forderungsverzicht ab. Sie bietet der Beschwerdeführerin unter der Voraussetzung, dass diese die Restforderung anerkennt und ausgleicht, an, auf einen Teilbetrag für Kosten in Höhe von 238,59 EUR zu verzichten.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Auffassung, die Beschwerdeführerin habe es für den streitgegenständlichen Zähler versäumt, die Stromentnahme nach § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) anzuzeigen. Ein Verbrauch habe stattgefunden. Dies ergebe sich aus dem beim Netzbetreiber registrierten Anfangszählerstand sowie dem im November 2016 abgelesenen Zählerstand. Gemäß § 12 Abs. 3 StromGVV sei eine zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 StromGVV zulässig.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat auf Anregung der Schlichtungsstelle den Verbrauch für den Zähler Nummer ...230DIB ohne Anerkennung einer Rechtspflicht storniert.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Die der Schlichtungsstelle vorliegenden Stellungnahmen und Dokumente sprechen ganz überwiegend dafür, dass zwischen der Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdeführerin für die Zählernummer ...230DIB kein wirksamer Grundversorgungsvertrag zustande gekommen ist. Die Beschwerdegegnerin 2 hat zwischenzeitlich den ursprünglich errechneten Anfangszählerstand zum 02.04.2015 auf den Wert des Zählerstandes bei der Vor-Ort-Besichtigung Ende November 2016 geändert. Damit wird netzseitig kein Verbrauch mehr für den Zeitraum der Anschlussnutzung durch die Beschwerdeführerin berechnet. Der glaubhafte Vortrag der Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren, in dem Haus sei durch sie kein Strom entnommen worden, weil weder die Leitungen angeschlossen gewesen noch die geplanten Wohnungen ausgebaut worden seien, legt nahe, dass der ursprünglich für den 02.04.2015 errechnete Zählerstand einen Verbrauch beinhaltet, der bereits vor der Übernahme des Objektes durch die Beschwerdeführerin entstanden ist.

Die Beschwerdegegnerin 1 wäre zwar berechtigt, gemäß § 12 Abs. 3 StromGVV einen Verbrauch zeitanteilig zu berechnen, wenn ein Liefervertrag nach § 2 Abs. 2 StromGVV zustande gekommen wäre. Gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV kommt ein Stromgrundversorgungsvertrag zustande, wenn Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird. Die Beschwerdeführerin bestreitet nachvollziehbar eine solche Stromentnahme. Die Berechnung eines zeitanteiligen Verbrauchs führt aber nicht zum Zustandekommen eines Liefervertrages, sondern diese ist erst zulässig, wenn nachweisbar eine Stromentnahme stattgefunden hat. Aus diesem Grunde sollte auch die Beschwerdegegnerin 1 jetzt den Stromgrundversorgungsvertrag für den Zähler Nummer ...230DIB rückabwickeln. Sofern und solange die Beschwerdeführerin über den immer noch vorhandenen Stromzähler keinen Strom bezieht, besteht zwischen den Beteiligten kein wirksamer Stromliefervertrag.

Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin 1 sollten sich die für Mahnschreiben, Sperrandrohungen sowie vergebliche Sperrversuche entstandenen Kosten teilen.

Die Beschwerdeführerin hat einerseits ohne nähere Prüfung die Angaben des Zwangsverwalters sowie des Elektroinstallateurs übernommen und sich nach Zusendung der Vertragsbestätigungen nicht

selbst vor Ort von den tatsächlichen Verhältnissen überzeugt. Der jetzt noch streitige Stromzähler ist entgegen der ursprünglichen Annahme der Beschwerdeführerin bereits seit 1995 in dem Haus eingebaut. Etwaige Versäumnisse des Zwangsverwalters muss die Beschwerdegegnerin 1 sich nicht zurechnen lassen. Die Beschwerdegegnerin 1 als Lieferant durfte zunächst davon ausgehen, dass der Zähler mit der Nummer ...230DIB, den die Beschwerdegegnerin 2 ihr zur Grundversorgung zugeordnet war, existierte und genutzt wurde. Es ist auch unklar, ob die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin 1 mitgeteilt hat, dass die Stromzähler nur nach konkreter Absprache mit ihr zugänglich gewesen wären. Nachdem sie offenbar die nicht gewollten Lieferverträge vorsorglich auch gekündigt hatte, hätte sie der Beschwerdegegnerin 1 eine Sperrung der Lieferstellen ermöglichen müssen, um diese gegen eine unbefugte Entnahme zu sichern. Damit hat die Beschwerdeführerin selbst mit eine Ursache für die mehrfachen vergeblichen Sperrversuche der Beschwerdegegnerin 1 gesetzt.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat ihrerseits offenkundig inhaltlich auf die Einwände der Beschwerdeführerin nicht reagiert. Wenn die Beschwerdegegnerin 1 frühzeitig unter Einbindung der Beschwerdegegnerin 2 eine Klärung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort angestrebt hätte, wären die jetzt geltend gemachten Kosten zumindest zu einem erheblichen Teil vermieden worden.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin 1 jeweils die Hälfte der jetzt noch geltend gemachten Mahn- und Sperrkosten in Höhe von 407,65 EUR tragen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin 1 storniert die Belieferung sowie die Entgelte für die Zählernummer ...230DIB.
2. Die Beschwerdeführerin bezahlt an die Beschwerdegegnerin 1 zur Abgeltung der für Zahlungsaufforderungen, Sperrankündigungen sowie Sperrversuche geltend gemachten Kosten einen Betrag in Höhe von 203,83 EUR.
3. Damit sind alle bisher geltend gemachten Forderungen der Beschwerdegegnerin 1 wegen der Belieferung des Hausgrundstücks abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 16.01.2017

Jürgen Kipp  
Ombudsmann